

MATTHIAS PULTE

Veritatis Gaudium - Zwischen Hochschulautonomie und kurialer Steuerung

Am 27. September 2017 veröffentlichte Papst Franziskus mit der Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium* das neue kirchliche Hochschulrecht, welches die bisherigen kirchenrechtlichen Bestimmungen mit Wirkung zum Jahreswechsel 2018/19 ersetzt. Das allein ist schon Anlass genug, sich im Kontext des 70. Geburtstags unseres Jubilars, Prof. Dr. Rudolf Henseler, CSsR, mit dem neuen kirchlichen Hochschulrecht zu befassen, das vor allem auf die Hochschulen und theologischen Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft eine noch unmittelbarere Wirkung hat, als das – wie zu zeigen sein wird – bei den theologischen Fakultäten in staatlicher Trägerschaft der Fall ist. Rudolf Henseler hat in diesem System des kirchlichen Hochschulrechts an kirchlichen und staatlichen Fakultäten 37 Jahre geforscht und gelehrt und damit ganz unmittelbar und über die Periode dreier kirchlicher hochschulrechtlicher Gesetzgebungen hinweg, als Theologe und Kanonist das Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Gebundenheit erlebt.

1. Anmerkungen zum einleitenden Teil von *Veritatis Gaudium*

Dem neuen kirchlichen Hochschulrecht wurden bereits erste theologische und kirchenrechtliche Untersuchungen gewidmet.¹ Weitere

¹ Vgl. Kranemann, Benedikt, Die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*: Kulturelles Laboratorium, in: Herder-Korrespondenz (HK) 3/72 (2018), 25-28; Pulte, Matthias / Schmees, Anna-Christina, Was ist neu in der Apostolischen Konstitution

werden folgen.² Im Hinblick auf die einleitende, theologisch-pastorale Grundlegung, die Papst Franziskus vorlegt, erscheint es tatsächlich nicht zu kurz gegriffen, wenn die Ansicht vertreten wird, dass sich die Theologie im 21. Jahrhundert neuen Herausforderungen zu stellen hat. Das gilt insbesondere für die Bereitschaft der Theologinnen und Theologen sich wissenschaftlichen Dialogen mit allen anderen Wissenschaften zu öffnen und sich immer weiter interdisziplinär zu vernetzen. Zumindest für die Theologie in Deutschland, die sowohl an den staatlichen Universitäten als auch an den kirchlichen Hochschulen, die Katholische Universität Eichstätt eingeschlossen, lässt sich feststellen, dass eine weitreichende interdisziplinäre Zusammenarbeit dort schon lange Tradition hat. Es war und ist ja gerade der tiefere Sinn, theologische Fakultäten an die staatlichen Universitäten zu bringen, damit die Theologie im Kanon der Wissenschaften einen gleichberechtigten Platz einnimmt, der Voraussetzung eines jeden wissenschaftlichen Austausches auf Augenhöhe ist. Das Gleiche gilt auch für die kirchlichen Fakultäten, Hochschulen und die Katholische Universität. Überall dort wird Interdisziplinarität in Forschung und Lehre in großer Vielfalt gelebt. Insofern bildet *Veritatis Gaudium* für die hiesigen Verhältnisse eine Realität ab, die in der Weltkirche vielfach noch entstehen möchte. Solange dort allerdings die Theologie fast ausschließlich an Seminafakultäten gelehrt wird, die keinen Anschluss an die örtlichen Universitäten haben, muss die Theologie dort singulär und randständig bleiben.

Veritatis gaudium über das katholische Hochschulwesen?, in: Hense, Ansgar / Pulte, Matthias (Hrsg.), *Kirchliche Hochschulen und konfessionelle akademische Institutionen im Lichte staatlicher und kirchlicher Wissenschaftsfreiheit* (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 4), Würzburg 2018, 241-272; Ambros, Matthias, *Sendung nach innen wie nach außen. Die Zukunft der Theologie und der Theologischen Fakultäten im Lichte der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium**, in: Luttitz, Stephanie von / Modl, Ludwig, *Theologie. Und wie es weiter geht* (Schriften des Alfons-Fleischmann-Vereins zur Katholischen Universität 4), Würzburg 2018, 43-70.

² Vgl. Schavan, Annette (Hrsg.), *Relevante Theologie: "Veritatis gaudium". Die kulturelle Revolution von Papst Franziskus*, Mainz 2019.

1.1 Die Leitkriterien der Wissenschaftsreform

Insofern ist es ausgesprochen interessant, dass Papst Franziskus drei seiner vier Leitkriterien für die theologische Lehre und Forschung dem Dialog mit anderen Wissenschaften widmet. Zuvor stellt er jedoch als erstes Grundkriterium heraus, dass es um eine grundlegende Ausrichtung aller Theologie an der Offenbarung des Evangeliums Jesu Christi geht. Theologie hat diese Offenbarung so zu bedenken und auszulegen, dass sie von den Menschen der Gegenwart immer besser verstanden und angenommen werden kann (*VG* 4a). Das zweite Kriterium verlangt von der Konzeption kirchlicher Studien, dass sie auf den Dialog mit anderen Wissenschaften ausgerichtet werden (*VG* 4b). Dabei geht es vor allem um die höchst wichtige Tatsache, dass die - oftmals seit geraumer Zeit - bekannten Erkenntnisse aus den Humanwissenschaften in der Theologie am rechten Ort rezipiert werden. Alleine schon am Beispiel der höchst ambivalenten Bewertung von Homosexualität durch das kirchliche Lehramt selbst, wird deutlich, dass weniger in der Theologie³ - vor allem an den staatlichen Universitäten, die hier schon viele Erkenntnisse rezipiert haben - als an innerkirchlichen theologischen Institutionen Nachholbedarf besteht, die sich bisher solchen Erkenntnissen oftmals verschlossen haben. Das dritte Leitkriterium ist eine „im Licht der Offenbarung mit Weisheit und Kreativität ausgeübte Inter- und Transdisziplinarität“ (*VG* 4c). Auch wenn es dem Papst hier ganz offensichtlich um eine dialogische Theologie geht, so scheint zumindest der Hinweis auf die apriorische Bindung an die Offenbarung nicht ganz unproblematisch, weil gerade diese im Lichte umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisse immer neu zu erforschen und zu erhellen ist. Auch das, was wir als gesicherten Offenbarungsbestand kennen und schätzen, muss in der Komplexität einer jeden Zeit neu interpretiert werden. Insofern darf die Rückbindung

³ Vgl. z. B. Goertz, Stephan / Witting, Caroline (Hrsg.), *Amoris laetitia – Wendepunkt für die Moralthologie?* (Katholizismus im Umbruch 4), Freiburg im Breisgau / Basel / Wien, 2016; Goeretz, Stephan, *Autonomie kontrovers*, in: ders. / Striet, Magnus (Hrsg.), *Nach dem Gesetz Gottes. Autonomie als christliches Prinzip* (Katholizismus im Umbruch 2), Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2014, 151-198, bes. 176-184.

theologischer Erkenntnisgewinnung an die Offenbarung nicht im Lichte eines verkürzten Verständnisses der cc. 750-752 CIC missverstanden werden. Der Förderung der theologischen und kirchlichen Wissenschaften dient sodann die weltweite Vernetzung theologischer Einrichtungen (*VG* 4c). Diese Idee nimmt das globale Networking in den Wissenschaften auf und will es für die Theologie fruchtbar machen. Dabei handelt es sich freilich um ein sehr ambitioniertes Projekt, weil Theologie weltweit unter höchst unterschiedlichen Bedingungen erforscht und gelehrt wird. Sicherlich ist es sinnvoll, denkbar und realisierbar, dass gleichrangige wissenschaftliche Forschungseinrichtungen miteinander kooperieren. An vielen theologischen Lehrstätten, die funktional auf die Priesterausbildung reduziert sind, wird jedoch nicht so geforscht, dass dies eine akademische Zusammenarbeit erlauben würde. So ist es fachlich bisher kaum denkbar, dass die Professur einer hiesigen theologischen Fakultät eine formelle Kooperation mit einer Einrichtung eingeht, die hochschulrechtlich nicht vergleichbar ist. So ist ja schon auf europäischer Ebene für theologische Fakultäten ein Erasmus-Austausch mit einigen theologischen Ausbildungsstätten verwehrt, weil diese nicht den Mindestanforderungen des europäischen Rechts genügen.

1.2 Staatskirchenrechtliche Berührungen

In einer Reihe von Konkordaten und Staatskirchenverträgen, insbesondere aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wurde die erste Funktion der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in der Priesterausbildung gesehen. Das traf sicherlich zu dieser Zeit zu. Spätestens seit dem Ende des 2. Vatikanischen Konzils ist diese Wirklichkeit jedoch einer anderen gewichen. Theologische Fakultäten bilden landauf landab mehr Laien für pastorale Berufe und Religionslehrer und -lehrerinnen aus, als Priesterkandidaten. Auf diesem Hintergrund ist es kaum vertretbar, die Funktion theologischer Vollfakultäten weiter an die Priesterausbildung zu binden.⁴ Tatsächlich

⁴ So z. B. Ambros, Matthias, Das Sankt Augustiner Modell, in: HK 11 (2017), 13-17, hier: 17.

legt sich auch das kirchliche Lehrrecht in den cc. 811, 815 CIC ausdrücklich nicht auf eine solche Funktion kirchlicher Fakultäten fest.⁵ Daher muss auch das diesbezügliche Staatskirchenrecht, der Rechts- und Wirklichkeitsentwicklung folgend, dynamisch interpretiert werden, wie dies zuletzt im Fall der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum geschehen ist.⁶ Eine entscheidende Funktion der theologischen Fakultäten, die ja schon in sich eine *universitas scientiarum* abbilden, besteht gerade darin, durch Interdisziplinarität in die säkularen Wissenschaften hineinzuwirken. Diesen Gedanken nimmt die Apost. Konstitution *Veritatis Gaudium* in Art. 85 auf. Hier ist es bemerkenswert, dass das kirchliche Hochschulrecht theologische Fakultäten nicht funktional auf die Priesterausbildung reduziert. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat demzufolge ihre Position in dieser Frage präzisiert und deutlich gemacht, dass neben der Ausbildung von Priestern und Laien die gesellschaftliche Dimension der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten bedeutsam sei und diese auch aufgrund ihrer staatskirchenrechtlichen Verankerung nicht zur Disposition stünden.⁷ An dieser Aussage wird man die hochschulpolitischen Maßnahmen der römischen Kurie zukünftig messen dürfen.

⁵ Anders verhält es sich mit den Instituten für Theologie und den Hochschulen für religiöse Wissenschaften, die tatsächlich vor allem Laien für eine Art von theologischer Zuarbeit zu den Priestern ausbilden sollen. Vgl. Lüdecke, Norbert, Das Bildungswesen, § 68, in: Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg³2015, 989-1017, hier: 1002.

⁶ Vgl. zum Notenwechsel zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen, o. A., Nordrhein-Westfalen und Vatikan fördern weiterhin Katholische Theologie am Standort Bochum (Stand: 09.10.2018), siehe online: <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-und-vatikan-foerdern-weiterhin-katholische-theologie-am>, Zugriff am 25.11.2018; o. A., Grußwort von Nuntius Eterovic zum Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen (Stand: 09.10.2018), siehe online: <http://www.nuntiatuur.de/detail/grusswort-von-nuntius-eterovic-zzum-notenwechsel-zwischen-dem-heiligen-stuhl-und-dem-land-nordrhein-westfalen.html>, Zugriff am 25.11.2018.

⁷ Versaldi, Giuseppe, Stellungnahme vom 29. Januar 2018, Prot. N. 1269/2004, dt. zitiert bei: Ambros, Sendung (Anm. 1), 63f.

1.3 Der Franziskus-Weg

Im Lichte der hier aufgeworfenen Frage nach dem Verhältnis von Hochschulautonomie und kurialer Steuerung bleibt nach dem Textbefund des Proömiums der Konstitution festzustellen, dass Papst Franziskus, in seiner Begründung für die Notwendigkeit der Erneuerung des Hochschulrechts, nicht so sehr auf Disziplinierung setzt. Ihm scheint die Öffnung der Theologie in die Welt hinein wichtig, damit sie die Welt mit ihren Erkenntnissen durchwirke und so zum Fortschritt in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung beitrage (VG 2). Die Rückbindung an die Offenbarung des Evangeliums Jesu Christi darf in diesem Sinne nicht als Hemmschuh für Dialogizität und Inter- bzw. Transdisziplinarität missverstanden werden. Dem Papst geht es vielmehr um eine Theologie, die im Kontext einer globalen, ethnisch-religiösen Pluralität die christliche Botschaft überzeugend zur Sprache zu bringen (VG 5). Freilich müssen die konkreten hochschulrechtlichen Normen, die sich im normativen Teil der Konstitution anschließen, diesen Anforderungen des Papstes tatsächlich genügen. Es geht also hier um das rechte Maß von Freiheit und Bindung der theologischen Wissenschaften, wie es c. 218 CIC zu fassen versucht und die lehrrechtlichen Kernbestimmungen der cc. 750-752 CIC näher konkretisierend einfordern. Bei der entsprechenden Abwägung gilt es zu bedenken, dass das authentische Lehramt und das akademisch-theologische Lehramt ihre je eigene Funktion haben. „Die Aufgabe der Theologie wäre verkürzt, wenn sie auf die Auslegung der vom authentischen Lehramt vorgelegten Lehren begrenzt würde.“⁸ Ob man in den zitierten Canones jedoch sogleich ein Wiederaufleben vorkonziliarer Zensurtraditionen entdecken muss, hängt sehr von der jeweiligen Position der in der Wissenschaft Tätigen ab.⁹ In diesem Punkte leuchtet eine gewisse Diskrepanz zwischen der Einleitung des Papstes und den biswei-

⁸ Schmitz, Heribert, *Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (Forschung zur Kirchenrechtswissenschaft 35)*, Würzburg 2005, 49.

⁹ Sehr restriktiv hier: Lüdecke, Norbert, *Kommunikationskontrolle als Heildienst. Sinn, Nutzen und Ausübung der Zensur nach römisch-katholischem Selbstverständnis*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 28 (2009), 67-98. Andere Ansicht: Müller, Ludger / Ohly, Christoph, *Katholisches Kirchenrecht*, Paderborn 2018, 75-79.

len überaus detaillierten Regelungen des normativen Teils auf, die nicht nur den beiden unterschiedlichen methodischen Zugängen geschuldet sein kann. Solchen Diskrepanzen widmen sich die folgenden Beobachtungen.

2. Ausgewählte Fragen des Normativen Teils von *Veritatis Gaudium*

Tatsächlich entsteht mit Blick auf die Normen über die Natur und Aufgabe kirchlicher Universitäten und Fakultäten (Art. 1-10 *VG*) der Eindruck, dass Kontrolle und Aufsicht in diesem Abschnitt weniger angezielt werden, geht es doch hauptsächlich um die Umschreibung der *Veritatis Gaudium* zugeordneten Hochschuleinrichtungen und deren grundsätzlicher Verhältnisbestimmung zu den zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden. In diesem Kontext ist aus deutscher Sicht zu beachten, dass das staatliche und das kirchliche Recht an verschiedenen Stellen nicht ohne weiteres miteinander kompatibel sind. Das ist nicht neu und hat auch schon die bisherige kirchliche Hochschulgesetzgebung in Deutschland gekennzeichnet. Um diese konkurrierende Rechtslage zu mildern, hat der Apostolische Stuhl bisher Akkomodationsdekrete erlassen, die die kirchliche Mitwirkung im Bereich des staatlichen Bildungsmonopols möglichst konfliktfrei regeln, dabei aber zugleich das kirchliche Hochschulrecht in bestimmten Bereichen einschränken. Diese Dekrete sind das allgemeine Recht ergänzende, primäre kirchliche Rechtsvorschriften i. S. d. Art. 19 Abs. 2 Reichskonkordat (nachfolgend: RK).¹⁰

Unbestritten ist die kirchliche Mitwirkung bei der Besetzung der Dozentenstellen und Professuren an den staatlichen Fakultäten staatskirchenvertraglich gesichert. Schließlich geschieht die theologische Lehre gem. c. 812 CIC in kirchenamtlichem Auftrag, ist also

¹⁰ Vgl. Schmitz, *Neue Studien* (Anm. 8), 29.

Teilnahme und Teilhabe an der amtlichen Lehrverkündigung der Kirche.¹¹ Das muss der Staat auch wollen, um seine eigene religiöse Neutralität zu wahren (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Die zuständigen kirchlichen Autoritäten, das sind insbesondere die Ortsbischöfe (c. 381 CIC) und die Kongregation für das katholische Bildungswesen (Art. 116 § 2 *PastBon*), genehmigen die theologischen Studien- und Prüfungsordnungen, wobei der Kongregation bisher lediglich im Hinblick auf die kanonischen Abschlüsse eine Mitsprache zukommt.¹² Inwieweit die kirchliche Autorität auch bei nichtkanonischen Studien- und Prüfungsordnungen an theologischen Fakultäten mitwirkt, richtet sich nach dem jeweils geltenden Staatskirchenrecht. *Veritatis Gaudium* greift hier weiter aus als *Sapientia Christiana* und regelt diesen Bereich neu, aber nicht in Übereinstimmung mit dem deutschen Hochschulrecht. Es wird allenfalls durch die allgemeine Öffnungsklausel in Art. 8 *VG* im Ansatz berücksichtigt. Interdisziplinär angelegte Mehr-Fach Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen Universitäten bedürften, wenn sie als Haupt- oder Nebenfach Katholische Theologie enthalten, doch wohl nur einer römischen Anerkennung, wenn es sich dabei um originär theologische Abschlüsse handeln würde, die eine ausschließlich theologische Qualifikation testieren. Das ist aber gerade bei den nichtkanonischen *joint programs* im Bachelor / Master System nicht so. Eine Ausnahme besteht für solche Studien nur an katholischen Universitäten, deren Ordnungen gem. Art. 116 § 2 *PastBon* insgesamt einer kirchlichen Genehmigung (*approbatio*) bedürfen.¹³ Auf dieses Problem wird noch zurückzukommen sein.

¹¹ Vgl. Pulte, Matthias, Instanzen der Urteilsbildung. Theologie im Spektrum der katholischen Kirche, in: Söding, Thomas (Hrsg.), Die Rolle der Theologie in der Kirche. Die Debatte über das Dokument der Theologenkommission (Quaestiones disputatae 268), Freiburg im Breisgau 2015, 144-170, hier: 154.

¹² Vgl. Haering, Stephan, Katholische Theologie an wissenschaftlichen Hochschulen. Kanonische und staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen für Bayern und Deutschland, in: Luttitz, Stephanie von / Mödl, Ludwig, Theologie. Und wie es weiter geht (Schriften des Alfons-Fleischmann-Vereins zur Katholischen Universität 4), Würzburg 2018, 11-27, hier: 26f.

¹³ Vgl. in diesem Sinne: Ambros, Sendung (Anm. 1), 58f.

2.1 Die *nominatio* bzw. *confirmatio* der Rektorinnen und Rektoren

Wie weit die kirchenamtliche Aufsicht insbesondere an kirchlichen Hochschulen reicht, wird nachfolgend an Art. 18 *VG* deutlich, der in einem konkreten Fall in Deutschland im Sommer 2018 mit der Auseinandersetzung um die Bestätigung der Wahl des Rektors der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen für viel Aufsehen, Kritik und Unverständnis gesorgt hat.¹⁴ Gem. Art. 18 *VG* (weitgehend übereinstimmend mit Art. 18 *SapChr*) bedürfen die in der Leitung kirchlicher Hochschuleinrichtungen Verantwortlichen entweder einer Ernennung (*nominatio*) oder aber einer Bestätigung (*confirmatio*) durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen¹⁵. Diese Regelung ist für die Rektoren und Präsides kirchlicher Hochschulen nicht neu. Die Frage ist aber doch, worum es eigentlich geht und was der Großkanzler der betreffenden Hochschule bei der Kongregation zu beantragen hat, eine *confirmatio* oder ein *nihil obstat*. Art. 18 *VG* verwendet beide Begriffe, auf den ersten Blick nicht sehr trennscharf.

Der Rechtsklarheit dient stets die kanonistische Begriffsklarheit. Daher ist vor allen weiteren Erwägungen der Begriff *confirmatio* zu klären. Dafür darf auf die Begriffsklärung zurückgegriffen werden, die der Papst selbst im Hinblick auf c. 838 § 3 CIC vorgenommen hat. Danach gilt, dass es sich hier um die rechtsförmliche Bestätigung einer solchen Handlung handelt, die der Sache nach einer anderen kirchlichen Autorität zusteht. Dem entspricht auch der Text von Art. 9 n. 3 OrdVG. Auch hier wird verlangt, dass der jeweilige Großkanzler der Fakultät bei der zuständigen Kongregation um die Bestätigung (*confirmare*) des betreffenden Amtsträgers nachzusehen habe. Ausschließlich für die Dozenten wird ein *nihil obstat*

¹⁴ Vgl. Resing, Volker, Kontrolle ist gut, Vertrauen besser, in: HK 11 (2018), 1.

¹⁵ Art. 18 *VG*: - Ad Congregationem de Institutione Catholica pertinent nominatio vel saltem confirmatio titularium officiorum quae sequuntur:

- Rectoris Universitatis ecclesiasticae.

- Praesidis Facultatis ecclesiasticae sui iuris,

- Decani Facultatis ecclesiasticae intra Universitatem. (Unterstreichungen vom Verfasser des Beitrags).

verlangt.¹⁶ Im vorliegenden Fall erscheint es jedoch verwirrend, dass die Kongregation für das katholische Bildungswesen dem gewählten Rektor einer kirchlichen Hochschulen meint, ein *nihil obstat* erteilen zu müssen. Das legen jedenfalls die Veröffentlichungen des Jesuitenordens¹⁷ und des Bistums Limburg¹⁸ nahe.

Der rechtliche Unterschied zwischen dem *nihil obstat* für Wissenschaftler und der *confirmatio* für bestimmte Amtsträger besteht nach der hier vertretenen Auffassung darin, dass der römischen Behörde im ersten Fall tatsächlich eine Prüfung von Lehre, Lebenswandel und Eignung der betreffenden Person zusteht.¹⁹ Im zweiten Fall stellt sich die Rechtslage hingegen anders dar. In seinem Brief an Kardinal Sarah führt Papst Franziskus in anderem Zusammenhang aus, dass es im Zuge einer *confirmatio* nicht um eine detaillierte Überprüfung einzelner Worte in einer Übersetzung liturgischer Texte gehe, sondern dass diese Überprüfung der Einheit und Einheitlichkeit diene.²⁰ Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von Wahlen ist in diesem Zusammenhang auf c. 147 CIC abzustellen, der in einer *confirmatio* einen bestätigenden Rechtsakt erkennt, damit die stattgefundenene Wahl zu ihrer vollen Wirksamkeit gelangt.²¹

¹⁶ Art. 9. Ad Magnum Cancellarium pertinet: [...] 3° proponere Congregationi de Institutione Catholica nomina sive illius qui ad normam art. 18 Constitutionis Rector, Praeses vel Decanus nominandus vel confirmandus sit, sive docentium pro quibus "Nihil obstat" sit postulandum; [...].

¹⁷ Vgl. Lukassek, Agathe, Jesuiten-Provinzial zur Absetzung Wucherpfennigs durch Rom. Kritik am Vatikan: "Der Stil eines byzantinischen Hofstaats" (Stand:

09.10.2018), siehe online: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/johannes-siebner-zu-ansgar-wucherpfennig-rektor-sankt-georgen>, Zugriff am 20.10.2018; Sosa SJ, Arturo, Erklärung des Generaloberen der Gesellschaft Jesu (Stand: 15.11.2018), siehe online: https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2018/Erklaerung_im_Wortlaut.pdf, Zugriff am 16.11.2018.

¹⁸ Vgl. o. A., Nihil obstat für Wucherpfennig erteilt. Ansgar Wucherpfennig SJ ist Rektor von Sankt Georgen (Stand: 15.11.2018), siehe online: <https://bistumlimburg.de/beitrag/nihil-obstat-fuer-wucherpfennig-erteilt/>, Zugriff am 16.11.2018.

¹⁹ Erhellend zur ganzen *Nihil obstat Sanctae Sedis* – Problematik und der Tatsache, dass diese selbst für die Übertragung von Lebenszeitprofessuren in Deutschland erst mit *SapChr* eingeführt wurde: vgl. Schmitz, Neue Studien (Anm. 8), 170-174.

²⁰ Franziskus, Brief an Kardinal Robert Sarah (Stand: 15.10.2017), siehe online: <http://www.cultodivino.va/content/cultodivino/it/documenti/motu-proprio/-magnum-principium---3-settembre-2017-/documentazione/lettera-del-papa-al-card-sarah-15-ottobre-2017-.html>, Zugriff am 30.11.2018.

²¹ Vgl. rechtssprachlich: Köstler, Rudolf, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927, 84.

Es handelt sich rechtlich also lediglich um eine vom Recht geforderte Bestätigung der rechtmäßigen Wahl.²² Diese Bestätigung muss von der dazu berechtigten kirchlichen Autorität erfolgen, bevor die für die Amtsverleihung zuständige Autorität die betreffende Person in das entsprechende Amt einsetzen kann.

Wenn es, diesem Rechtsgedanken folgend, richtig ist, dass eine *confirmatio* die amtliche Bestätigung eines rechtmäßigen Handelns einer anderen, oft nachgeordneten Institution ist, dann kann die der *confirmatio* vorhergehende Überprüfung sich nur auf solche Sachverhalte erstrecken, die die Rechtmäßigkeit des zugrundeliegenden Rechtsaktes betreffen.

Im vorliegenden Fall hatte demnach die zuständige Kongregation zu prüfen, ob der als Rektor gewählte und nominierte Hochschullehrer satzungsgemäß gewählt wurde und über die formellen Voraussetzungen, das Amt zu bekleiden, verfügt hat. Das bezieht die Prüfung ein, ob der Hochschullehrer ein *nil obstat* besitzt, nicht aber, ob sich aus gegenwärtiger Sicht Bedenken hinsichtlich der damit erteilten und darauf bezogenen Unbedenklichkeit ergeben. Dies zu untersuchen, ist ausschließlich Gegenstand eines Lehrbeanstandungsverfahrens, nach Maßgabe der dafür bestehenden teilkirchlichen oder universalkirchlichen Vorschriften. Weil die Theologen am Lehramt der Kirche auf ihre eigene Weise teilnehmen und teilhaben, gilt für solche Fälle aber auch: „In einer multiperspektivischen Welt kann die Kirche sich nicht auf das formal Bestimmte allein berufen, um Glaubwürdigkeit zu erreichen.“²³ Art. 116 § 1 *PastBon*, der der Kongregation die Aufsicht über die Lehre an theologischen Institutionen zuweist, erlaubt für den konkreten Fall keine Rückschlüsse auf eine Lehrprüfung im Zusammenhang mit der Übertragung eines leitenden Verwaltungsamtes. Der Rektor einer kirchlichen Hochschule hat gem. c. 833 n. 7 CIC lediglich eine *professio fidei* bei Amtsantritt abzulegen. Darauf beschränkt sich der Gesetzgeber wohl mit bedacht, da die amtliche Formel alles enthält, was für die

²² Vgl. Socha, Hubert, in: Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MKCIC) (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Rn. 147, 9, 11.

²³ Overbeck, Franz-Josef, Freiheit zur Theologie, in: HK 3 (2016), 6.

Wahrung der Einheit in Forschung und Lehre erforderlich ist.²⁴ Ausdrücklich spricht Art. 116 § 1 *PastBon* bei der Vigilanz über die Hochschulen und Fakultäten von einer *suprema moderatio*, einer obersten Leitung. Diese ist sachlich von einer Lehrprüfung zu unterscheiden, die gem. Art. 51 n. 2 *PastBon* der Kongregation für die Glaubenslehre zukommt, welche die Schriften und Lehrmeinungen prüft (*excusat*). Das entsprechende Verfahren hat sich sodann nach der dafür erlassenen Ordnung zu richten.²⁵

Aus den bekannt gewordenen Schriftsätzen ist nicht erkennbar, dass dieser Weg hier beschritten wurde. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass die Kongregation Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der Wahl oder der formellen Eignung des Gewählten geltend gemacht hat.²⁶ Hingegen wurde, wie es sonst nur in *Nihil-obstat*-Verfahren üblich ist, die Lehre bzw. einzelne theologische und pastorale Positionen des gewählten Professors infrage gestellt. Nach erfolgter Klärung wurde, mit Wirkung zum 15. November 2018, dem Generaloberen der Gesellschaft Jesu, seitens der Kongregation für das katholische Bildungswesen, eine entsprechende Unbedenklichkeitserklärung (*nihil obstat*) zugestellt. Es ist bemerkenswert, dass die Erklärung des Generaloberen ausdrücklich den Terminus *technicus nihil obstat* erwähnt.²⁷ Das lässt darauf schließen, dass die Kongregation abweichend vom Textbefund aus Art. 18 *VG* hier inzidenter, in offensichtlicher Ausdehnung bzw. Überdehnung des Begriffs der *suprema moderatio* in Art. 118 § 2 *PastBon*, eine Lehrprüfung durchgeführt hat, ohne die Einleitung eines formellen Verfahrens anzuzeigen. Für diese Annahme, dass es so gewesen sein könnte, spricht ferner, dass Pater W. eine Verpflichtungserklärung über seine theologischen Positionen und seine Treue zur kirchlichen Lehre abzugeben hatte. Aufgrund der Intransparenz des kurialen Verwal-

²⁴ Vgl. Johannes Paul II., *Motu proprio Ad tuendam fidei* vom 18. Mai 1989, in: *Acta Apostolicae Sedis* (AAS) 90 (1998), 457-461; Amtliche Formel: Kongregation für die Glaubenslehre, Lehramtliche Stellungnahme zur „*Professio fidei*“, in: AAS 81 (1989), 104-106.

²⁵ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Ordnung für die Lehrüberprüfung* vom 30. Mai 1997, in: AAS 89 (1997), 830-835.

²⁶ Sosa, Arturo, *Erklärung des Generaloberen der Gesellschaft Jesu* (Stand: 15.11.2018), siehe online: https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2018/Erklaerung_im_Wortlaut.pdf, Zugriff am 30.11.2018.

²⁷ Ebd.

tungshandelns für die Öffentlichkeit, bleiben diese Herleitungen jedoch notwendig bis zu einem gewissen Grade spekulativ.

Die rechtliche Frage bleibt, ob es seitens aller Beteiligten, vielleicht aufgrund der stattgehabten Aufregung, nicht von Anfang an zu einer rechtlichen Fehlbeurteilung von Rechtslage und Sachverhalt gekommen ist. Nach dem Textbefund von Art. 18 *VG* und Art. 9 n. 3 *OrdVG* wird man diesem Vorgang, ein zweites *nihil obstat* zu erteilen, normativ als nicht gedeckt ansehen müssen. Es hat sich im diskutierten Fall, nach der hier vorgenommenen Norminterpretation, wohl um einen Ermessensfehlgebrauch durch die Kongregation gehandelt. Ein solches Verwaltungshandeln war auch schon zur Geltung von *Sapientia Christiana* vom Wortlaut der Vorschriften nicht gedeckt. Auch dort ist in den parallelen Normen (Art. 18 *SapChr*, Art. 8 n. 3 *OrdSapChr*.) stets von einer *confirmatio* gesprochen worden.

Dass es sich dabei eventuell um einen Einzelfall handelt, wird aus der bisherigen Praxis der Kongregation an anderen kirchlichen Hochschulen in Deutschland deutlich. Aus einem dem Verfasser zur Einsicht vorgelegten Dokument zur Bestätigung der Wahl eines anderen Hochschulrektors, ergibt sich nämlich ein anderer Textbefund. Dort wird ausdrücklich von der Bestätigung (*confirmatio*) der stattgefundenen Wahl des Hochschulrektors gesprochen, ohne dass in irgendeiner Weise ersichtlich wird, dass eine inzidente Lehrprüfung stattgefunden hätte. So heißt es in dem Dokument: „(...) *pro munere hoc Decreto usque ad diem (...) ratum habet atque conformat, (...)*“.²⁸ Aus dem disparaten Befund, zu in der Sache gleich gelagerten Fällen, können keine Schlüsse mit Blick auf die generelle Praxis der Kongregation gezogen werden. Dafür scheint es ohnehin im Lichte von Art. 18 *VG* und Art. 9 *OrdVG* zu früh zu sein. Rechtskonform ist nach den dem Verfasser vorliegenden Dokumenten lediglich der zweite Fall. Dieses Dokument sollte mit Blick auf die Ernennung künftiger Hochschulrektoren kirchlicher Fakultäten, Hochschulen und Universitäten als Referenzdokument herangezogen werden. Gleichfalls sollten die eine *confirmatio* beantragenden

²⁸ Congregatio de Institutione Catholica, Prot. 395/2018.

Institutionen ihre Formulierungen exakt aus dem Wortlaut der herangezogenen Normen nehmen.

2.2 Die *nominatio* bzw. *confirmatio* der Dekaninnen und Dekane

Neben dieser Problematik muss bezüglich Art. 9 n. 3 Ord./VG herausgestellt werden, dass nunmehr, anders als in der vorherigen Rechtsordnung, nicht nur die Rektoren und Präsides der kirchlichen Hochschulen einer römischen Bestätigung bedürfen, sondern jetzt auch die Dekane der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in dieses Genehmigungsverfahren einbezogen (werden sollen). Diese Maßnahme ist schon grundsätzlich als eine Verschärfung der kurialen Aufsicht über die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten kritisiert worden.²⁹ Man kann sie auch als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens des normativen Teils von *Veritatis Gaudium* gegenüber einer von der kirchlichen Leitung deutlich unabhängigeren Theologie an staatlichen Universitäten wahrnehmen. Darauf kommt es aber letztlich nicht an, sondern auf die staatskirchen- und hochschulrechtlichen Probleme bzw. Inkompatibilitäten, die sich aus dieser Bestimmung ergeben.

Nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG genießen Forschung und Lehre eine umfassende Freiheit. Zwar handelt es sich bei Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in erster Linie um ein individuelles Abwehrrecht für jedermann. Grundrechtsträger sind über Art. 19 Abs. 3 GG aber auch alle Einrichtungen, die der wissenschaftlichen Tätigkeit dienen, seien sie privat oder öffentlich.³⁰ Dazu gehört³¹ nach Maß-

²⁹ Vgl. Pulte / Schmees, *Veritatis gaudium* (Anm. 1), 267-270.

³⁰ Vgl. Gröpl, Christoph, Art. 5, in: ders. / Windthorst, Kay / von Cölln, Christian, Grundgesetz. Studienkommentar, München 2015, 146.

³¹ Vgl. z. B. Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Mai 2014 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 12. September 2018, § 11 Abs. 3: „Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates. Sie oder er wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.“, siehe online: <https://www.uni-mainz.de/organisation/Dateien/grundordnung.pdf>, Zugriff am 20.11.2018.

gabe der landesrechtlichen Hochschulgesetze und Ordnungen der Universitäten auch die akademische Selbstverwaltung. Gerade die Wahl der Dekane ist eine autonome Entscheidung der betreffenden Fachbereiche und ihrer Räte, in deren diesbezügliche Souveränität weder die Hochschulleitung noch das aufsichtführende Ministerium eingreift. Diese Freiheit gilt auch für alle theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten. Gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ordnen die Kirchen ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Der Begriff des für alle geltenden Gesetzes ist rechtsdogmatisch durch das Bundesverfassungsgericht hinreichend geklärt. Dabei handelt es sich um Gesetze, die für die Kirche dieselbe Bedeutung haben, wie für jedermann.³² Ein nicht für alle geltendes Gesetz wäre eines, das das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen substantiell einschränkt.³³ Davon wird man aber im vorliegenden Fall nicht ausgehen können. Die Kirche kann nur dann im Überschneidungsbereich von Staat und Kirche wirksam und aktiv sein, wenn sie die Regeln und die Regelungshoheit des Staates im Bereich des Bildungsmonopols anerkennt und sich in ihrer Mitbestimmung auf die die kirchliche Doktrin bestimmenden Elemente beschränkt, für die sie zu Recht Sonderstatbestände geltend macht. Dieses Verständnis von einem allgemeinen Gesetz, das für alle gilt, erstreckt sich demnach auch auf das deutsche Hochschulrecht, insbesondere auf die Bestimmungen der Hochschulverwaltung. Insofern muss die Kirche, deren Fakultäten als eine klassische *res mixta* im System der Kooperation von Kirche und Staat in Deutschland existieren, auf diese Rechtslage Rücksicht nehmen. Rein binnenkirchliche Bestimmungen, die der geltenden Verfassungs- und Rechtslage widersprechen, können hier nicht ohne weiteres zur Anwendung gelangen. Daher erscheint es rechtlich geboten, für Art. 9 n. 3 OrdVG in einem Akkomodationsdekret den Ausnahmetatbestand ausdrücklich oder aber wenigstens einschliessweise festzuhalten, oder alternierend die Vorschrift als unanwendbar nicht zu beachten. Hier stößt das rein kirchliche Hochschulrecht an

³² Vgl. BVerfGE 66, 1 ff., 20.

³³ Vgl. Bock, Wolfgang, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Amtsrechts der evangelischen Kirchen (Jus Ecclesiasticum 55), Tübingen 1996, 150-152.

seine staatskirchenrechtlichen Grenzen, denn hinsichtlich der Verfassung, Organisation und Leitung theologischer Fakultäten und Institute an staatlichen Universitäten, kommt dem staatlichen Recht unbedingter Vorrang zu.³⁴ Aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen des freundlichen Umgangs aller Partner, ist der erste Weg zweifellos dem zweiten vorzuziehen.

Prinzipiell würde aus Gründen der Rechtsklarheit eine Übernahme des Wortlauts von Art. 3 a AkomDekr I (1983) in das zu erwartende Akkomodationsdekret³⁵ genügen, wonach hinsichtlich der Dekaninnen und Dekane an den theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten das gilt, was das staatliche Recht und das Satzungsrecht der Universitäten vorschreiben. Das bisher geltende Recht hält fest, dass die abweichenden staatlichen oder konkordatären Regelungen dem rein kirchlichen Recht vorgehen. Daran ändert auch die neue kirchliche Gesetzgebung nichts. In der Übergangsphase, bis ein neues Akkomodationsdekret vorliegt, erscheint es angemessen, die bisher geltende Regelung analog anzuwenden, selbst wenn Art. 94 *VG* eine Reprobationsklausel für das frühere, dieser neuen Konstitution entgegenstehende, Recht enthält. Diese bezieht sich auch wegen der staatskirchenvertraglichen Freundschaftsklauseln allerdings nur auf das rein kirchliche Recht. Die staatskirchenvertraglichen Vereinbarungen bleiben davon unberührt.³⁶ Mit Blick auf das kooperative Verhältnis von Staat und Kirche im Bereich des Hochschulrechts lässt sich aber auch vertreten, dass eine isolierte Betrachtung von Art. 18 *VG* zusammen mit Art. 9 n. 3 *OrdVG* die Rechtswirklichkeit

³⁴ Vgl. Schmitz, Heribert / Rhode, Ulrich, Einführung, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen (Arbeitshilfen 100)*, Bonn 2011, 33.

³⁵ Dass es aufgrund der besonderen staatskirchenrechtlichen Lage erforderlich ist, ein neues Akkomodationsdekret zu erlassen, steht mit Blick auf die bisherige deutsche Rechtstradition außer Frage. Solche Dekrete hat es bisher auch schon zu den Apostolischen Konstitutionen *Deus scientiarum Dominus* (1931) und *Sapientia Christiana* (1979) gegeben.

³⁶ Art. 19 Reichskonkordat (RK) mit Schlussprotokoll. Eine Reihe von Länderkonkordaten verweist auf das Akkomodationsdekret I vom 1. Januar 1983. Dieser Verweis dürfte ebenso dynamisch sein, wie jener aus dem Schlussprotokoll zu Art. 19 Satz 2 RK, welche noch auf *Deus scientiarum Dominus* verweist. Vgl. Rhode, Ulrich, *Die Hochschulen*, § 70 in: Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heri-

in diesem Land nicht umfassend abbildet und man daher einen Gegensatz von universalem und partikularem Recht nicht zwingend feststellen muss. Dem entspricht die bisher herrschende Ansicht zum Verhältnis von staatlichem, staatskirchenvertraglichem und kirchlichem Hochschulrecht. Dort wird insbesondere auf Art. 19 RK verwiesen, wonach das staatliche Hochschulrecht und das universitäre Satzungsrecht für die rechtliche Ordnung der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen den Vorrang vor dem nur subsidiär anzuwendenden kirchlichen Hochschulrecht, mithin den Vorschriften der Apost. Konstitution *Veritatis Gaudium* und ihrer Ordinationes genießt.³⁷

2.3 Zur Frage der Genehmigungspflicht von Statuten Katholisch-Theologischer Fakultäten

Nach Maßgabe des deutschen Hochschulrechts besitzen die Universitäten und akademischen Hochschulen, im Rahmen der aus Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Hochschulfreiheit, zugleich Satzungsautonomie. Staatliche Universitäten und Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Als solche verfügen sie über das Recht der Selbstverwaltung, deren integraler Bestandteil die Satzungsautonomie darstellt. Diese gilt freilich nicht absolut, sondern im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Insofern ist auch die Rechtsaufsicht des Staates über die Universitäten und Hochschulen im Hinblick auf das Satzungsrecht beschränkt. Die Aufsichtsbehörde kann lediglich darauf drängen, dass dem allgemeinen Hochschulrecht widersprechende Regelungen des Satzungsrechts an die geltende Rechtslage anzupassen sind. Keinesfalls jedoch hat das zuständige Ministerium in diesem Bereich etwa einen Genehmigungsvorbehalt. Wenn nun schon der Staat sich selbst keinen solchen Vorbehalt einräumt, er-

bert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg³2015, 1049-1085, hier: 1072.

³⁷ Vgl. Rhode (Fn. 36), ebd. Anm. 138.

scheint es höchst fraglich, ob die Art. 89 und 92 *VG* in Deutschland überhaupt angewendet werden können.

Dabei ist zunächst zu bedenken, dass die theologischen Fakultäten dort keine eigenen Satzungen besitzen, wo sich deren Organisation nach dem Satzungs- und Hochschulrecht des Landes richtet. Nach dem hier geltenden Recht, besitzen sie innerhalb der Universität keinen selbständigen körperschaftsrechtlichen Status, der sie dazu befähigt, solche hochschulrechtlichen Satzungen zu erlassen. Fakultäten und Fachbereiche sind nur Organisationseinheiten bzw. Gliederungen der K. ö. R. Universität.³⁸ Die jeweiligen Hochschulgesetze, bzw. Satzungen oder Grundordnungen der Universitäten und Hochschulen weisen diesen abschließend ihre Satzungshoheit zu, die sich zumeist auf Studien- und Prüfungsordnungen beschränkt.³⁹ Ferner stellt das Akkomodationsdekret I (Nr. 3) klar, dass die Fakultäten an staatlichen Universitäten nicht nur organisatorisch, sondern auch personalrechtlich und haushaltsrechtlich staatliche Einrichtungen sind, auf die das kirchliche Recht nicht anzuwenden ist. Auf diesen Tatbestand nehmen auch die seit 1983 zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Bundesrepublik bzw. den Bundesländern geschlossenen Verträge Rücksicht, wenn sie ausdrücklich auf das Akkomodationsdekret verweisen.⁴⁰ Auch aus diesem Grund scheidet eine Verpflichtung der Fakultäten an staatlichen Universitäten aus, ihre Statuten in Rom genehmigen zu lassen.

2.4 Persönliche Anforderungen an Lehrende und Studierende

Art. 31 *VG* fordert, dass Studierende eine kirchliche Referenz zur Immatrikulation vorlegen müssen. Das ist mit dem geltenden Hochschulrecht in Deutschland für die grundständigen Studiengänge in der Theologie an staatlichen Universitäten nicht vereinbar. Die Ord-

³⁸ So z. B. § 1 GrO Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Anm. 31).

³⁹ Vgl. z. B. § 11 Abs. 5 Nr. 3 GrO Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Anm. 31).

⁴⁰ Vgl. Rhode, Die Hochschulen (Anm. 36), 1072.

nungen enthalten keine persönlichen Anforderungen an die Studierenden. Sie müssen nach geltendem Recht noch nicht einmal katholisch, ja nicht einmal getauft sein, um den akademischen Abschluss eines Magister / Magistra Theologiae zu erwerben. Gegen die Aufnahme einer Konfessionsklausel in die Ordnungen spricht auch die Gleichbehandlungsgesetzgebung (§ 2 Abs 1 nn. 3 und 7 AGG) zusammen mit der Wissenschaftsfreiheit, wonach jede/r Qualifizierte die Möglichkeit haben muss, ein Studium eigener Wahl zu ergreifen. Die Ausnahmeklausel von § 9 Abs. 1 AGG ist hier nicht anwendbar, weil Studierende nicht zu den in diesem Paragraphen Betroffenen zählen.⁴¹ Eine Zulassungsbeschränkung, die anders als z. B. ein Numerus clausus, eine Personengruppe aufgrund ihres Bekenntnisses grundsätzlich ausschließt, dürfte angesichts der Rechtsprechungstendenzen europäischer und deutscher Höchstgerichte kaum Bestand haben.

2.5 Vorlesungspflicht?

Art. 41 *VG* sieht einen verpflichtenden Vorlesungsbesuch für die Studierenden vor. Auch diese Norm ist angesichts der in Deutschland überwiegend geltenden Rechtslage und aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht anwendbar. Ganz grundlegend garantiert Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG auch den Studierenden eine weitreichende Wissenschaftsfreiheit. Das BVerfG hatte dazu bereits 1980 entschieden, der

„Student ist jedenfalls kein Schüler und nicht bloßes Objekt der Wissenschaftsvermittlung, sondern er soll ein selbständig mitarbeitendes, an der wissenschaftlichen Erörterung

⁴¹ § 9 Abs. 1 AGG – Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

beteiligtes Mitglied der Hochschule sein; das Studium an der Universität ist auf aktive Teilnahme am Wissenschaftsprozess hin angelegt (vgl. BVerfGE 35, 79 (125)). Zumindest soweit der Student bereit und in der Lage ist, in diesem Sinne an der wissenschaftlichen Lehre teilzunehmen, kann auch ihm das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zustehen.“⁴²

Es bleibt demnach der freien Entscheidung der Studierenden im Rahmen der Studienordnungen überlassen, universitären Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, fern zu bleiben.⁴³ Das Hochschulrahmengesetz (§§ 4 Abs. 4 S. 1; 11 Abs. 1 S. 3 HRG) und die Landeshochschulgesetze haben diese verfassungsrechtliche Grundbestimmung weitgehend rezipiert.⁴⁴ Studierfreiheit bedeutet ausdrücklich Wahlfreiheit im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen. Danach ist es den Studierenden anheim gestellt, die angebotenen Vorlesungen zu besuchen, oder sich das für die Prüfungen geforderte Wissen anderweitig anzueignen. Entsprechend hat erst unlängst der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass eine Überprüfung des Vorlesungsbesuchs verfassungsrechtlich unzulässig ist.⁴⁵ Seither haben die Universitäten flächendeckend die Anwesenheitsüberprüfung in diesem Lehrveranstaltungstyp eingestellt. Andere Lehrformate sind ausdrücklich nicht von dieser Rechtsprechung betroffen, wenn sie auf eine aktive Beteiligung der Studierenden setzen und diese auch kreditieren. Dabei handelt es sich vor allen Dingen um Übungen und Seminare.

⁴² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Oktober 1980, Az.: 1 BvR 1289/78, in: BVerfGE 55, 37.

⁴³ Vgl. Kempen, Bernhard, Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, 1. Kapitel in: Hartmer, Michael / Detmer, Hubert (Hrsg.), Hochschulrecht: Ein Handbuch für die Praxis, Heidelberg³ 2017, Rn. 1/19.

⁴⁴ Für viele: § 4 Abs. 2 S. 3 HG-NRW; § 3 Abs. 3 HG-RLP.

⁴⁵ Vgl. Mohr, Sven, Pressemitteilung zu VGH Baden Württemberg – 9 S 1145/16. Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen unwirksam (Stand: 29.11.2017), siehe online: <http://www.kanzlei-svenmohr.de/service/aktuelles/details/id/17/>, Zugriff am 01.12.2018.

2.6 Nur noch strukturierte Postgraduierten–Studien?

Art. 49 *VG* sieht ein strukturiertes Programm für Lizentiate und Promotionen in der Theologie vor. Im Hinblick auf die Lizentiatsordnungen haben die Fakultäten, die diesen Abschluss anbieten, die dafür entsprechenden Ordnungen bereits seit den 1980er Jahren erlassen. Lediglich im Falle der Promotionsordnungen herrscht an den deutschen Universitäten der traditionelle Brauch fort, diese nicht in ein strukturiertes Programm einzubinden. Das ermöglicht vor allem externen Promovierenden die wissenschaftliche Qualifikation. Das römische Modell scheint auf die hiesigen Verhältnisse weniger anwendbar, weil der Eindruck entsteht, dass die Promovierenden überwiegend in einem Inkardinationsverhältnis stehen und darüber hinreichend ökonomisch abgesichert sind. In Deutschland ist allerdings die Zahl der promovierenden Kleriker und Ordensleute so weit in den Hintergrund getreten, dass sie kaum noch statistische Signifikanz haben. Der wissenschaftliche Nachwuchs rekrutiert sich aus dem Laienstand, der überwiegend nicht durch eine kirchliche Anstellung verbunden mit einer dienstlichen Freistellung, abgesichert ist. Daher ist darauf zu drängen, dass die bisherige Tradition der freien Promotionen in Deutschland erhalten bleibt, um die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht prekär werden zu lassen.

2.7 Genehmigungspflicht für nichtkanonische Studien- und Prüfungsordnungen?

Mit Art. 41 *OrdVG* ist eine Neuerung in das kirchliche Hochschulrecht gelangt, die Auswirkungen auf die nichtkanonischen Studiengänge hat. Bisher galt nach Art. 34 *OrdSapChr* die Präsumtion, dass dort nur „akademische Grade im Namen des Papstes verliehen werden“. Auf dieser Grundlage reservierte sich die Kurie ein entsprechendes Recht zur Recognition der kanonischen Studiengänge. Das erscheint auch sachgerecht. Bisher galt aber auch aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen, dass die Studien- und Prü-

fungsordnungen für das Lehramt in Katholischer Religionslehre lediglich den Ortsordinarien vorzulegen waren, bevor sie von den Universitätssenaten beschlossen wurden. Auch das erscheint sachgerecht und einer subsidiären Ordnung der kirchlichen Vollmachten entsprechend, weil die Ortsbischöfe gem. c. 386 CIC die Inhaber der ordentlichen Lehrautorität in ihren Diözesen sind. Da das Hochschulrecht in Deutschland landesrechtlich bestimmt ist, entsprechen hier die föderalen Kompetenzen der Länder den teilkirchlichen Rechten der Ortsbischöfe. Freilich muss man auch konzedieren, dass es zur Zeit der damaligen kirchlichen Hochschulgesetzgebung noch nicht erwogen worden war, nichtkanonische Studiengänge über das Lehramtsstudium hinaus zu etablieren.

Die Hochschulrealität hat sich demgegenüber verändert. *Veritatis Gaudium* nimmt die neue Tatsachenlage auf und sieht nun Art. 41 OrdVG vor, dass auch die nichtkanonischer Studien- und Prüfungsordnungen, wie z. B. B.Ed, M.Ed, M.A und PhD eines römischen *nihil obstat* bedürfen, damit die Fakultät solche Titel überhaupt verleihen kann. Diese Regelung erscheint in mehrfacher Hinsicht nicht unproblematisch.

Für die Lehramtsabschlüsse gilt, dass der Bachelor oder Master of Education sich aus mehreren Studienanteilen verschiedener Fächer zusammensetzt, unter denen die Theologie maximal den Anteil eines Drittels ausmacht. Diese Abschlüsse sind rein staatlichen Rechts und befähigen zum Eintritt in das Studienreferendariat. Die Kirche wirkt in Gestalt der Vigilanz durch die Ortsbischöfe bisher schon an den Studien- und Prüfungsordnungen mit. Damit ist im Rahmen von Art. 7 Abs. 3 und 4 GG und in Anlehnung an Art. 21 RK den berechtigten Interessen der Kirche genüge getan. Außerhalb der kanonischen Ein-Fach-Studiengänge, die deshalb kanonisch genannt werden, weil sie weltkirchlich weitgehend einheitlich, die akademische Voraussetzung für die Ergreifung eines kirchlichen Berufs darstellen, befähigen die nichtkanonischen Studienabschlüsse gerade ausdrücklich nicht für einen kirchlichen Beruf, was gem. Art. 41 nn. 2 und 3 OrdVG *expressis verbis* in den Ordnungen und im Zeugnis zu erwähnen ist. Wenn also das kirchliche Hochschulrecht solchen Absolventinnen und Absolventen den Weg zu einem

kirchlichen Beruf verschließen will, stellt sich die Frage, mit welcher Berechtigung sie in die Selbstverwaltungsautonomie der Hochschulen eingreifen möchte. Da, von den Lehramtsabschlüssen einmal abgesehen, die nichtkanonischen Studien die Bezeichnung „Katholische Theologie“ auch nicht führen, sondern eine Bezeichnung, die eine Verwechslung mit einem kanonischen Studiengang vermeidet, kann man neben der hochschulrechtlichen Frage auch jene der Kompetenz der römischen Kurie anfragen, zu den in Rede stehenden Studien- und Prüfungsordnungen Stellung zu nehmen. Da es sich nach der hier vertretenen Auffassung dabei um eine rein staatliche Angelegenheit handelt, unterliegt diese nicht der Vigilanz der römischen Kurie.

Unbeschadet dessen und unter Berücksichtigung der jeweiligen staatskirchenvertragsrechtlichen Bestimmungen, die den Ortsbischöfen weitere Rechte einräumen, kann es aus koordinativen Gründen angemessen sein, die Römische Kurie über die etablierten nichtkanonischen Studienangebote zu informieren. Art. 35 OrdVG, der bestimmt, dass die akademischen Grade an theologischen Fakultäten in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen werden, betrifft, wie aufgezeigt und vom Gesetzgeber selbst auch gewollt, ausschließlich die kanonischen Grade des Magister / Magistra Theologiae, Lizentiats und der Promotion sowie der Habilitation in katholischer Theologie oder dem kanonischen Recht. Nichtkanonische akademische Grade, wie den Bachelor und Master of Education, den Bachelor of Arts oder einen Philosophical Doctor (PhD), in denen lediglich Anteile des theologischen Studiums enthalten sind, werden in der Autorität der betreffenden Universität verliehen. Aufgrund dieser Rechtslage wäre es im Lichte des deutschen Hochschulrechts angemessen gewesen, Art. 41 anders und eindeutiger zu formulieren. *De lege ferenda* hätte er lauten können:

„Art. 41 (alternativ)⁴⁶. Damit eine *kirchliche* Fakultät an einer *katholischen Universität*, neben den akademischen Graden, die sie in der Autorität des Heiligen Stuhls verleiht, auch andere Titel verleihen kann, ist es notwendig:

⁴⁶ Die *kursiv* gesetzten Textpassagen sind Formulierungsvorschläge des Verfassers zur Ergänzung bzw. Verstärkung der Eindeutigkeit des Rechtstextes.

1. dass die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Verleihung des jeweiligen Titels das „Nihil obstat“ erteilt hat;
2. dass die entsprechende Studienordnung die Natur des Titels festlegt und zudem ausdrücklich angibt, dass es sich um keinen akademischen Grad handelt, der in der Autorität des Hl. Stuhls verliehen wird;
3. dass das Zeugnis erklärt, dass es sich um keinen Titel handelt, der in der Autorität des Hl. Stuhls verliehen wird.
4. *¹Für theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten gilt das staatliche Recht unbeschadet staatskirchenrechtlicher Vereinbarungen, die dem Ortsordinarius weitere Rechte einräumen² Diese Fakultäten beachten die obigen Ziff. 2 und 3 und informieren die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über die Errichtung nichtkanonischer Studiengänge.“*

Im Sinne des Rechtsfriedens und der Rechtsklarheit, sollte das ausstehende (Stand: Winter 2018/19) Akkomodationsdekret die oben beschriebene Rechtslage berücksichtigen.

3. Akkomodationsdekret zu Veritatis Gaudium für Deutschland notwendig

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass das bisher geltende Hochschulrecht an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts angepasst wurde und die seit 1979 aufgekommenen mannigfachen Änderungen an verstreuten Orten in einem Dokument zusammengefasst werden. Sicherlich ist auch zu berücksichtigen, dass *Veritatis Gaudium* universalkirchliches Recht abbildet und der Zeit entsprechend ausformt. Das bringt es geradezu mit sich, dass ein solches Universalrecht, insbesondere bei der erheblichen Differenzierung wissen-

schaftlicher Studien und Studiensysteme, nicht mehr sein kann als ein Rahmenrecht, das darauf angelegt ist, einheitliche Standards in der theologischen Hochschulbildung zu implementieren. Es entspricht der Idee des 2. Vatikanischen Konzils, den Teilkirchen auch in diesem Feld so viele Kompetenzen zuzusprechen, wie tatsächlich mit der Lehrautorität des jeweiligen Ortsbischofs verbunden sind. Diesem Anspruch wird *Veritatis Gaudium*, trotz aller positiven Aspekte, nicht gerecht. Insbesondere der normative Teil des Dokuments erscheint regulativ bis ins Detail und darüber hinaus bisweilen schwerlich kompatibel mit dem jeweiligen säkularen Hochschulrecht. Insofern trifft eine Einschätzung zu, nach der es eine gewisse Spannung zwischen dem ersten, offenen Teil der Konstitution und ihrem zweiten, normativen Teil gibt.⁴⁷ Dieser offensichtliche Bruch lässt sich auch nicht damit wegargumentieren, dass die Kongregation „fast nahezu alle Anträge“ positiv bescheiden würde.⁴⁸ Diese Behauptung bleibt tatsächlich unbewiesen. Das Gegenargument, dass nahezu für alles und jedes eine römische Genehmigung eingeholt werden müsse, kann man hingegen aus dem neuen Gesetzestext ablesen und dies sogar noch dahin zuspitzen, dass der Kongregation deutlich weitergehende Rechte als bisher eingeräumt werden, die aus deutscher Perspektive mit dem geltenden staatlichen Hochschulrecht nicht vereinbar sind. Daher ist und bleibt ein Akkomodationsdekret für *Veritatis Gaudium* unabdingbar. Hier sollten alle strittigen Rechtsfragen einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden, die den verfassungsrechtlichen Garantien der Wissenschaftsfreiheit ebenso gerecht werden, wie der Selbstverpflichtung der Kirche, der Theologie als Glaubenswissenschaft, wenn schon keine absolute, so doch eine gebührende, d. h. die nötige wissenschaftliche Freiheit zu gewährleisten, von der c. 218 CIC für die theologische Forschung spricht.

„Katholische Theologie ist als Glaubenswissenschaft eine originäre Angelegenheit der katholischen Kirche. Sie kann vom Staat nicht kraft staatseigener Verantwortung ermöglicht und betrieben werden. Eine Lösung ist nur im Weg der

⁴⁷ Kranemann, Apostolische Konstitution (Anm. 1), 25-28.

⁴⁸ Vgl. Ambros, Sendung (Anm. 1), 51.

Verständigung unter Selbstbescheidung beider Seiten und ggf. unter Verzicht auf eigene Aufgaben zu finden.“⁴⁹

An dieser Einschätzung von Heribert Schmitz aus dem Jahr 1990, einem der akademischen Lehrer von Rudolf Henseler, ist auch bald 30 Jahre später, angesichts des ausstehenden Akkomodationsdekrets zu *Veritatis Gaudium* nichts hinzuzufügen. Der kirchliche Gesetzgeber ist aufgerufen, hier mit Augenmaß und Rücksichtnahme eine universalkirchlich partikulare Gesetzgebung zu verfassen, die im Sinne der Konstitution der Stärkung der Theologie in der pluralen Wissenschaftswirklichkeit deutscher Universitäten dient, damit die von Papst Franziskus intendierten Ziele auch hier Wirklichkeit werden können.

⁴⁹ Schmitz, *Neue Studien* (Anm. 8), 49.